

ÜBERLEGUNGEN ZUM RECHTSWESEN IM KLASSISCHEN OSMANISCHEN STAAT

Some thoughts on Law in Classical Ottoman Order.

Klasik Osmanlı Düzeninde Hukuk Üzerine Bazı Düşünceler

Doğan Gün*

Özet

Osmanlı İmparatorluğu, çok dilli, çok dinli, ve çok kültürlü siyasal bir yapıya sahipti. Bu hususlar göz önünde bulundurulursa, yapısındaki en hassas değer in hukuk düzeni ve bunun işleyişi olduğu anlaşılır. Bu makalede, Osmanlı hukuk anlayışının; Tanrısal hukuk anlayışından ziyade, İnsan hukuk yapısı konsepsiyonuna sahip olduğu düşüncesi, şer'î ve örfî hukuk bir arada ve karşılaştırmalı incelenerek irdelenmeye çalışılmıştır.

Anahtar Kelimeler: Osmanlı hukuku, Kanunname, Yasa, Şeriat, Örf.

Abstract

The Ottoman Empire had a multi-lingual, multi-religious and multi-cultural political structure. If we take these matters into consideration we can see that the most sensitive value in its structure was the legal arrangement and its functions. In this article we have tried to examine, through comparison, that understating of the law by the Ottomans has the conception of human laws rather than divine law, and the combination of canonical and customary law.

Keywords: Law of Ottoman, Code of Laws, Law, Canonical Law, Customary Law.

Zusammenfassung

Das Osmanische Reich verfügte über eine politische Struktur mit mehreren Sprachen, mehreren Religionen und mehreren Kulturen. Wenn man diese Punkte berücksichtigt, stellt man fest, dass der empfindlichste Wert in seiner Struktur die Rechtsordnung und deren Funktionieren sind. In diesem Artikel wurde der Gedanke, dass die Osmanische Rechtsauffassung mehr als Göttliche Rechtsauffassung die Konzeption der menschlichen Rechtsauffassung aufweist, behandelt sowie das Islamische Religionsgesetz und das vom Sultan entwickelte Recht (Ausnahmerecht) zusammen und vergleichsweise erforscht und genau studiert.

Schlüsselwörter: *Osmanisches Recht, Gesetzbuch, Gesetz, Islamisches Religionsgesetz, Ausnahmerecht.*

Das Osmanische Reich war aufgrund seiner ihm eigenen staatlichen Ordnung der am längsten bestehende türkische Staat. Dieses Charakteristikum hebt ihn heraus

* Assistent, Abteilung für Geschichte der Fakultät für Naturwissenschaften und Literatur, Universität Mersin/Türkei

aus einer Reihe anderer, vorher gegründeter Staaten mit türkischem Charakter. Das Ausmaß dieser Besonderheit fand seinen Ausdruck durch die Anwendung von bis ins Detail abgefassten Gesetzen, die solche Rechtsbeziehungen wie Grundeigentum, wirtschaftliches und finanzielles Leben, Beziehungen des Einzelnen zum Staat sowie untereinander etc. regelten. Wie aus diesen Gesetzessammlungen ersichtlich wird, ist der osmanische Staat nicht plötzlich und ohne Vorbedingung entstanden. Das Osmanische Reich entstand und entwickelte sich innerhalb eines Umfeldes, das auf die vorher gegründeten türkischen Staatsgebilde mit allen ihren bestehenden gesellschaftlichen Institutionen und Einrichtungen sowie auf dem dadurch geschaffenen Rechtswesen aufbaute.

Das in den klassischen Rechtswerken abgehandelte und ohne Eingriffe des Staates sich in früheren Perioden entwickelte Rechtswesen wurde religiöses Recht, das durch Erlasse und Bestimmungen des Sultans entwickelte Rechtswesen Ausnahmerecht genannt¹. Dieses Ausnahmerecht ist nicht aus der Notwendigkeit heraus entstanden, dass man eine Reihe von Bestimmungen aufheben oder abändern wollte, sondern ganz im Gegenteil sollte im Rahmen der vom religiösen Recht vorgegebenen Kompetenz der Erlass von Rechtsregeln für solche Gebiete ermöglicht werden, die vom religiösen Recht bis dahin nicht erfasst worden waren².

Alle Schichten der osmanischen Gesellschaft waren den Regelungen des religiösen Rechts und noch viel mehr den vom Sultan erlassenen Regelungen des Ausnahmerechtes unterworfen. Dieser Einfluss war so allumfassend, dass er von der Kleidung des Einzelnen bis hin zur Produktionsweise in den verschiedenen Berufen alles bestimmte. Es ist auffallend, dass in den Institutionen des Osmanischen Reiches politische und soziale Veränderungen auftraten, die je nach Zeit und Ort verschieden als etwas Neues aufgefasst werden konnten.

Das Ausnahmerecht darf nicht mit dem überall anzutreffenden Gewohnheitsrecht verwechselt werden. Es ist sicherlich richtig, dass das Ausnahmerecht bei der Aufstellung von Normen die im Hinblick auf bestimmte Gebiete bereits etablierten Gebräuche und Traditionen sowie eventuell vorhandene Rechtsregeln berücksichtigte. Die Osmanen sahen es im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung von Rechtsbestimmungen als gewinnbringender an, das bereits etablierte Gewohnheitsrecht für eine Weile in Kraft zu lassen und erst nach Verstreichen eines gewissen Zeitraumes zu versuchen, dieses mit den Regelungen des osmanischen Rechtswesens in Übereinstimmung zu bringen, anstatt die rechtlichen Strukturen der

¹ M. Akif Aydın, "Rechtswesen im Osmanischen Reich", *Das Osmanische Reich und die Geschichte seiner Zivilisation*, E. Ihsanoglu (Hrsg), IRCICA, Istanbul 1994, s.377/ "Osmanlıda Hukuk", *Osmanlı Devleti ve Medeniyeti Tarihi*, içinde, E.İhsanoğlu,(ed), IRCICA. Istanbul 1994, s.377.

² M. Akif Aydın, *a.a.O.*, s. 384. / *a.g.e.*, s.384.

von ihnen eroberten Länder sofort außer Kraft zu setzen und die dortige Bevölkerung mit einem ihr völlig fremden Rechtswesen zu konfrontieren. Jedoch wurde die unbedingte Anwendung vor Gericht der zu Normen gewordenen Rechtsgrundlagen nicht durch das bereits bestehende Gewohnheitsrecht ermöglicht, sondern einzig und allein durch die Willensbekundungen und Erlasse des Sultans. Das Ausnahmerecht ist somit also ein auf Gesetzen beruhendes Rechtswesen³.

Wenn wir die Entwicklungsstadien des osmanischen Rechts betrachten, dann sehen wir, dass das osmanische Ausnahmerecht bei der Bestimmung und Festsetzung der ihm eigenen Rechtsregelungen nicht den durch das religiöse Gesetz gesteckten Rahmen verlassen konnte. Jedoch gab es besondere Methoden zur Entwicklung dieses religiösen Rechtes. Die am weitesten verbreiteten Methoden waren die Interpretation und der Analogieschluss sowie die als natürliche Folge dieses Prozesses auftretende Meinungsäußerung und die Überzeugung⁴.

Im Osmanischen Reich entwickelte sich eine Rechtsordnung, die über das religiöse Recht hinausging. Diese Entwicklung wurde ermöglicht durch das Prinzip der Ausnahme, d.h. durch die dem Sultan eigene Ermächtigung zum Erlass von Gesetzen auf den Gebieten, die nicht mit dem religiösen Recht in Verbindung standen⁵. Gesetze und Ausnahmerecht, d.h. eine nur auf dem Willen des Sultans beruhende eigene Rechtsordnung, waren neben dem religiösen Recht in den vor dem Osmanischen Reich bestehenden türkisch-islamischen Staaten bereits vollständig etabliert. Die nur durch den Willen des Herrschers erlassenen Gesetze wurden im Anschluss an das Ende der Periode der İlhané sowohl unter den Osmanen als auch in den im Osten Anatoliens und im Iran gegründeten Turkmenenstaaten (z.B. Akkoyunlar) unter dem Namen "Gesetz" oder "Buch der Verbote" gesammelt⁶.

Bei der Anwendung dieses Ausnahmerechtes wurden die dem Sultan zuerkannten Gewalten von drei Parteien vertreten : die Exekutivgewalt lag in den Händen der Personen, die für die Aufsicht über Gewohnheiten und Gebräuche zuständig waren, die Judikative (einschließlich der militärischen und verwaltungstechnischen Kompetenzen) lag in den Händen der Gelehrten, und bürokratische sowie Finanzorganisationen, die eine eigene, wohlorganisierte Klasse der Schreiber bildeten, standen unter der Aufsicht des Schatzmeisters und anderer hoher Beamter des Standes

³ M.Akif Aydın, *a.a.O.*, s. 377./ *a.g.e.*, s.377.

⁴ Erol Özbilgen, *Struktur des osmanischen Rechtswesens*, Istanbul 1985./ *Osmanlı Hukukunun Yapısı*, Istanbul 1985.

⁵ Fuat Köprülü, Artikel "fikih", *EI*, 4. Bd., Ministerium f. Nationale Erziehung, Istanbul 1947 /"Fıkıh " maddesi, *İslam Ansiklopedisi*, c.4, MEB, İstanbul 1947.

⁶ Ömer Lütfi Barkan, "Die Gesetze von Sultan Hasan", *Historische Dokumente*, Bd. 2, s. 30 ff. / "Yasaha-i Hasan Padişah", *Tarih Vesikalari*, sayı 2, s.30 vd.

der Schreiber. Neben dieser Beamtengruppe und den Militärrichtern, die im Divan eine Rolle spielten, war auch die Gruppe der religiösen Vertreter von Bedeutung, die vom Vorsteher der islamischen Gemeinde angeführt wurde. Die dieser Gruppe angehörigen Richter und Personen, die religiöse Gutachten erstellten, spielten eine gewichtige Rolle bei der Anpassung von Regeln des Ausnahmerechts an die Regeln des religiösen Rechtes.

Militär- und Zivilrichter konnten sowohl hinsichtlich der Exekutivgewalt als auch hinsichtlich der Judikative nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren und waren stets geneigt, über für schuldig befundene Personen hohe Strafen zu verhängen, um so die öffentlichen Sitten und Moral nicht zu gefährden. Religiöse Richter versuchten jedoch immer, die Rechtsauslegung des o.g. Personenkreises mit den allgemeinen Rechtsregeln in Übereinstimmung zu bringen, indem sie z.B. in den Fällen, in denen der Richter die Schuld nicht genau etablieren konnte, die von ihnen als passend erachteten Beweise vorlegten, so dass niemand einer Bestrafung unterworfen werden konnte. Auf diese Weise übten sie auf die Richter einen gewissen Druck aus, dem sich letztere jedoch so lange widersetzen, wie es ihnen ihre Möglichkeiten gestatteten⁷.

Sich stützend auf gewisse, dem Sultan übertragene Kompetenzen, wurden bei Strafverhängungen unterschiedliche Auslegungen ins Feld geführt, die von den religiösen Rechtsprinzipien abwichen; der den Grund für die Strafzumessung bildende Straftatbestand jedoch wurde stets unverändert übernommen. So sehen wir z.B. in der Gesetzessammlung Selims I., dass dieser die im Falle eines Ehebruchs zu verhängende Strafe, die sonst mit "Steinigung" angegeben wird, nicht vorschreibt, sondern sie in eine Geldstrafe umgewandelt hatte. Dieser Umstand wird in der Gesetzessammlung folgendermaßen dargelegt : Wenn feststeht, wer mit wem Ehebruch begangen hat und diese Person verheiratet sowie begütert ist, so beträgt die zu bemessende Strafe tausend Silbertaler oder mehr; von einer geschätzten Person sind dreihundert Silbertaler als Strafe einzuziehen. Ist die betreffende Person weder reich noch arm, so hat sie sechshundert Silbertaler, ist sie arm, vierhundert Silbertaler zu zahlen⁸.

Die Besonderheiten hinsichtlich der Begehung von Straftaten und Ehebruch sind in diesem Abschnitt detailliert erläutert; für jeden Tatbestand ist die genaue Summe von Silbertalern, die im erforderlichen Fall zu zahlen sind, angegeben. Auch in den Gesetzessammlungen von Sultan Mehmet dem Eroberer und Sultan Süleyman dem Prächtigen sehen wir, dass für Ehebruch nicht die Steinigung als Bestrafung vorgesehen ist, sondern in Form von Geld- oder Prügelstrafe abgeleistet werden muss.

⁷ Mustafa Akdağ, *Türkische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Istanbul 1979, Bd. 1, s. 249-251./ *Türkiye'nin İktisadî ve İçtimaî Tarihi*. Istanbul 1979, c.1, s. 249-251.

⁸ Yaşar Yücel, *Die Gesetzessammlung Selims I.*, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Ankara 1995, s.149. / *I.Selim Kanunnamesi*, TTK. Basımevi, Ankara 1995, s.149.

Obwohl die Strafe für Ehebruch im Osmanischen Reich in eine Geldstrafe umgewandelt wurde, erfahren wir aus der Chronik des Silahdar, dass einmal, im Jahre 1680, eine Steinigung vollzogen worden sein soll. Diese Art der Bestrafung wurde jedoch vom Volk und auch von den Herrschern als nicht passend angesehen und deswegen kein zweites Mal verhängt⁹.

Auf der anderen Seite darf man sich aber nicht zu der Annahme verleiten lassen, religiöses Recht und Ausnahmerecht seien stets harmonisch aufeinander abgestimmt gewesen oder, mit anderen Worten, glauben, dass die Grundlagen des Ausnahmerechtes stets in Übereinstimmung mit dem religiösen Recht formuliert gewesen seien. Ganz im Gegenteil nämlich ist es von Zeit zu Zeit vorgekommen, dass diese Grundlagen genau im Gegensatz zum religiösen Recht gestanden haben. Bei der Festsetzung dieser Grundlagen wurde meistens in der Weise verfahren, dass man manchmal ein religiöses Rechtsgutachten einholte und zu anderen Zeiten wiederum ein vom islamischen Recht anerkanntes Kompetenzverfahren anwandte, um so den Eindruck zu erwecken, die festgesetzten Regeln seien in Übereinstimmung mit den islamischen Rechtsgrundlagen erlassen worden. Aber in Wirklichkeit war diese Übereinstimmung natürlich selten anzutreffen; dazu können wir hier ein Beispiel aus dem Strafrecht anführen. Unter dem Einfluss politischer und sozialer Bedingungen, die im Osmanischen Reich herrschten, ist ein derartiges Ansteigen dieser Art Ausnahme Gesetze und –bestrafungen zu verzeichnen, was sich nicht mehr mit den islamischen Rechtsgrundlagen verträgt. So sehen wir, dass in der Zeit von Süleyman dem Prächtigen und Beyazid II. Strafgesetze dergestalt formuliert sind, dass sie bei Vergewaltigung die vollständige Kastrierung, bei begangenen Ehebruch die Brandmarkung der weiblichen Organe, bei gewissen Vergehen die Pfählung und bei dem Versuch, sich am Staatsschatz zu bereichern, den Erlass eines Rechtsgutachtens hinsichtlich der Tötung des Schuldigen vorsehen¹⁰.

Die historischen Quellen führen den Ausdruck "Ausnahmerecht" das erste Mal in der Zeit Sultan Mehmeds des Eroberers an. Der Chronist dieser Zeit, Tursun Bey, spricht neben dem religiösen Recht auch von der Existenz eines Ausnahmerechtes¹¹. Wie bekannt ist, gilt die Zeit von Mehmet dem Eroberer als ein Wendepunkt in der Entwicklung des osmanischen Rechtswesens. Diese Entwicklung in der Herrschaftsperiode eines der bedeutendsten osmanischen Sultane beruht auf einem besonderen Grund : Nach der Einnahme Istanbuls war Sultan Mehmet der Eroberer in der Lage, durch seine unbegrenzte Machtausübung ein zentralregiertes Reich, in dem die unbedingte Herrschaftsgewalt in seinen Händen lag, zu errichten. Der Sultan war

⁹ Silahdar Mehmet, *Chronik des Silahdar*, Istanbul 1928, s.750./ *Silahdar Tarihi*, İstanbul 1928, s.750.

¹⁰ M. Akif Aydin, *a.a.O.*, s. 388./ *a.g.e.* s.388.

¹¹ Tursun Bey, *Chronik Sultan Mehmeds des Eroberers*, (Bearbeitung v. Mertol Tulum), Istanbul 1977, s. 12. / *Tarih-i Ebu'l-Feth*, (Haz.Mertol Tulum). İstanbul 1977, s.12.

bestrebt, seine unbedingte Autorität mit seinen durch den Erlass von Gesetzen in den staatlichen Institutionen durchgesetzten Neuerungen zu festigen; aufgrund dieser seiner Autorität verlieh er dem Ausnahmerecht den Status anerkannter Rechtsprinzipien. Den Staat benutzte er, um in seinem Sinne bestimmte Rechtsordnungen sowie den Erlass ihm genehmer Gesetze durchzubringen.

Gesetzessammlungen

Diese Gesetzessammlungen, die alle im osmanischen Recht erlassenen Ausnahmeregelungen enthalten, sind ihrer Natur nach Rechtsbestimmungen in Form von Erlassen und Geboten des Sultans, die sich auf in der betreffenden Zeit von religiösen Rechtsgelehrten verfasste Rechtsgutachten stützen; sie behandeln Rechtsgebiete wie Verwaltungs-, Finanz- und Strafrecht, wie sie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gehandhabt worden sind. Wenn solche Rechtsbestimmungen zur Gänze oder auch in verkürzter Form in einer Sammlung zusammengefasst sind, spricht man von "Gesetzessammlung"¹².

Kurzgefasst können wir hier sagen, dass die Grundlage dieser Gesetzessammlungen die von den Sultanen zu bestimmten Zeiten aus bestimmten Gründen erlassenen Verbote und Anordnungen darstellen¹³. Diese Anordnungen und Bestimmungen umfassten im Allgemeinen das Öffentliche Recht, Staatsaufbau und –Verwaltung, Besteuerung, Strafgesetze und Bestimmungen betreffend die Marktordnung. Gemäß einer anderen Auffassung war es das eigentliche Ziel und der eigentliche Zweck dieser Gesetzessammlungen, den Prozentsatz und die Zahlungsmodalitäten von "Ausnahme" und regulären Handelssteuern festzusetzen. Allgemein gesehen bedeutet das, dass die osmanischen Gesetzessammlungen eine systematische Niederschrift der osmanischen Steuer- und Verwaltungspraxis waren¹⁴.

Die meisten der osmanischen Gesetzessammlungen können ihrem Inhalt und ihrer Form nach unter den folgenden Hauptgruppen zusammengefasst werden¹⁵ :

Erlasse des Sultans enthaltende Gesetzessammlungen (Erlasse und Anordnungen)

Gesetzessammlungen für die einzelnen Provinzen

Gesetzessammlungen für bestimmte Gesellschaftsschichten

¹² Ahmet Akgündüz, *Osmanische Gesetzessammlungen und die Lösung von Rechtsproblemen*, 3. Buch, Istanbul 1995./ *Osmanlı Kanunnâmeleri ve Hukukî Tahlilleri*, 3.Kitap, İstanbul 1995.

¹³ Ömer Lütfi Barkan, *Das Landwirtschaftsrecht und seine finanziellen Grundlagen im Osmanischen Reich des XV. und XVI. Jahrhunderts Gesetzessammlung 1*, Istanbul 1943./ *XV ve XVI. Asırlarda Osmanlı İmparatorluğunda Zirai Ekonominin Hukukî ve Mali Esasları Kanunlar 1*, İstanbul 1943.

¹⁴ Halil İncalcık, Artikel "Gesetzessammlungen", *EI*, Bd. IV, Leiden 1978./ "Kanunname" maddesi, *Encyclopaedia Of Islam*, vol.IV,Leiden 1978.

¹⁵ Für weitere Informationen bezüglich dieser Hauptgruppen s. H. İncalcık, *a.a.O.* / Bu anabâşlıklar hakkında daha geniş bilgi için bkz. H. İncalcık, *a.g.madde*.

Staatliche Einrichtungen betreffende Gesetzessammlungen

Allgemeine Gesetzessammlungen

Zur Zeit Süleymans des Prächtigen wurden sowohl allgemeine als auch spezielle Gesetzessammlungen niedergeschrieben. Dies waren z.T. gänzlich neue Werke und z.T. Überarbeitungen und Ergänzungen bereits bestehender Gesetzeswerke. Die meisten der in der Zeit nach Sultan Süleyman dem Prächtigen erlassenen Gesetze stellen Wiederholungen bereits bekannter Rechtsregeln oder nur leicht ergänzte und überarbeitete Fassungen dar.

Zur Bezeichnung der im Ausnahmerecht als Folge der richtenden Tätigkeit des Sultans erlassenen rechtlichen Anordnungen wurden verschiedene Begriffe verwendet. So finden sich z.B. Ausdrücke wie "Ausnahmerecht", anstelle des Wortes "Gesetz" auch "Verbot", anstelle von "Gesetzessammlung" der Ausdruck "Sammlung und Niederschrift von Verboten", des weiteren die Bezeichnung "Regierungserlasse"; jedoch bezeichnen alle Ausdrücke das gleiche¹⁶. Aber hinsichtlich der Anwendung von Verbotssammlungen und Gesetzessammlungen bestehen gewisse Unterschiede. Zur Erklärung dieses kleinen Unterschiedes wollen wir hier zuerst diese sog. Verbotssammlungen näher definieren.

Verbotssammlungen : Diese Sammlungen enthalten Gesetze und Bestimmungen, die auf besondere Umstände abgestellt sind, außerdem die bei Übertretung eines bestimmten Umstandes zu verhängenden Strafen und die Kompetenzen für die Strafzumessung. In fast allen Verbotssammlungen dieser Art finden sich Anordnungen über die Person, die zur Verhängung von Strafen ermächtigt ist. Der Bezirksvorsteher und –richter, der Provinzverwalter, der städtische Oberinspektor und die Richter waren alle damit beauftragt, ihre Hilfe bei der Durchführung solcher Gesetze und Anordnungen bereitzustellen. Der zugrunde liegende Gedanke bei der Abfassung solcher Verbotssammlungen war, die Durchsetzung irgend eines Umstandes für notwendig zu erklären oder von der Ausübung gewisser Dinge Abstand zu nehmen. In manchen Fällen war die Festsetzung einer Person, die zur Verhängung der Strafe ermächtigt war, unbedingt vorgeschrieben. Eine solche Person besaß die Kompetenz, bestimmte, in der Verbotssammlung festgesetzte Strafen wie das öffentliche Zurschaustellen oder andere erniedrigende Bestrafungen zu veranlassen¹⁷.

Gesetzessammlungen dagegen wurden erstellt, um einen Umstand betreffende Gesetze und Anordnungen gemäß den Vorstellungen der herrschenden Schicht festzusetzen und ihre Ausführung zu garantieren. Sie enthalten jedoch im Gegensatz zu

¹⁶ Ahmet Akgündüz, *Osmanische Gesetzessammlungen und die Lösung von Rechtsproblemen*, 1. Buch, Istanbul 1990./ *Osmanlı Kanunnâmeleri ve Hukukî Tahlilleri*, 1. kitap, İstanbul 1990.

¹⁷ Robert Anhegger, Halil İnalçık, *Osmanisches Ausnahmerecht in den herrschaftlichen Gesetzessammlungen*, Ankara 1956./ *Kanunnâme-i Sultanî Ber Muceb-i Örf-i Osmanî*, Ankara 1956.

den Verbotssammlungen keine Hinweise darauf, wer mit der Verhängung von Strafen zu beauftragen ist. Für die Anwendung der in den Gesetzessammlungen niedergelegten Gesetze und Anordnungen waren in der Regel der Provinzverwalter, der städtische Oberinspektor und die Richter verantwortlich.

Schlussbetrachtungen und Auswertung

Das Rechtswesen im Osmanischen Reich trug wesentlich dazu bei, das Leben der Untertanen in Sicherheit zu garantieren sowie Möglichkeiten zu einem beständigen Lebensunterhalt, der ihr Leben so angenehm wie möglich machte, zu sichern.

Das Rechtsverständnis der Osmanen war weit mehr als auf Vorstellungen vom göttlichen Recht auf die Konzeption von menschlichem Rechtswirken ausgerichtet. Daraus folgt natürlich, dass türkische Staatsmänner sich nicht auf die in arabischer Sprache verfassten Rechtspolemiken oder teleologischen Streitigkeiten einließen, sondern dies an die Geistlichen weitergaben und sich ferner damit begnügten, in unverständlichen Angelegenheiten oder wenn es die Sache erforderte, diese zu konsultieren.

Das osmanische Rechtswesen setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem religiösen Recht und dem sich im Laufe der Zeit entwickelten Ausnahmerecht. Es wurde sehr darauf geachtet, dass dieses Ausnahmerecht nicht mit dem religiösen Rechtsverständnis kollidierte. Es muss zugegeben werden, dass hinsichtlich der Frage von Rechtsstreitigkeiten meistens nach einer vernünftigen Lösung gesucht wurde, da im anderen Falle vorgeschlagene Lösungen zu Kollisionen und Doppeldeutigkeiten hätten führen können. Aus diesem Grunde sind das religiöse und das Ausnahmerecht nicht als zwei voneinander getrennte Rechtssysteme zu verstehen, die im Wettbewerb miteinander standen oder sich gegenseitig behinderten, sondern es wurde stets versucht, diese zwei Systeme so weit wie möglich miteinander zu harmonisieren und anzugleichen.

Die türkische herrschende Klasse behielt unter dem Deckmantel des Islam ihren absoluten Charakter bei, der eine Teilung der Macht nicht vorsah und auch keine irgendwie höher gestellte Autorität akzeptierte. Selbst die türkischen Sultane, die sich der Religion des Islam vollständig unterworfen hatten, erachteten die Autorität des Staates als die höchste und vollkommenste Autorität.

Aber weder in der letzten Phase noch in den bereits früher etablierten muslimischen Gesellschaften drangen die Osmanen allzu sehr darauf, für ihr politisches und gesellschaftliches Leben islamische Grundlagen zur Bedingung zu machen. Besonders auf den Gebieten des Öffentlichen Rechtes wie Staatsführung und Verwaltung war nicht das religiöse Recht maßgebend, sondern vielmehr Ausnahme- und Bezirksrecht und auch die regional jeweils verschiedenen Traditionen. Da aber der

Islam für die Identität dieser Gesellschaft prägend war, mussten, um dem Ausnahmerecht die notwendige Legitimität zu verleihen, hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit dem religiösen Recht Rechtsgutachten von den islamischen Gelehrten erlassen werden. Die islamischen Gelehrten wichen dieser Frage jedoch oftmals aus, indem sie behaupteten : "Die Interpretation des religiösen Rechtes sollte nicht allzu sehr ausgedehnt werden; so, wie es einmal befohlen wurde, muss das Recht zur Anwendung gelangen". Islamische Gelehrte wie Ebussuud Efendi und Zebilli Ali Cemal Efendi, die zu Beginn des XVI. Jahrhunderts amtierten und ihre Position sehr wohl zu verteidigen wussten, äußerten in den von ihnen erlassenen Rechtsgutachten nicht nur ihre Meinung, sondern waren auch aktiv am Ausbau der Ausnahmerechtsordnung beteiligt und auf diese Weise in der Lage, Ausnahme- und religiöses Recht bis zu einem gewissen Grade zu harmonisieren. Nach dem o.e. Jahrhundert wurde aber ein Teil der bereits etablierten Traditionen in neuer Form in das religiöse Recht einverleibt. Was das Gebiet des Privatrechts betrifft, so wurde hier dem religiösen Recht eine Möglichkeit eröffnet, zur vollständigen Anwendung zu gelangen. Mit der Aufhebung der Koranschulen und der Tatsache, dass sich Wissenschaftler nun, anstelle eine neue Überzeugung zu äußern, damit begnügten, die früheren Überzeugungen und Meinungen ständig zu wiederholen, war das islamische Privatrecht nicht mehr in der Lage, den zeitgenössischen Bedürfnissen zu entsprechen.

Ausgewählte Bibliographie

Akdağ, Mustafa, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Türkei*, Bd.1, İstanbul 1979./ *Türkiye'nin İktisadî ve İçtimaî Tarihi*, c.1, İstanbul 1979.

Akgündüz, Ahmet, *Osmanische Gesetzessammlungen und die Lösung rechtlicher Probleme*, İstanbul 1990. / *Osmanlı Kanunnameleri ve Hukuki Tahlilleri*, İstanbul 1990.

Anhegger, Robert/ H. İnalçık, *Osmanisches Ausnahmerecht in den herrschaftlichen Gesetzessammlungen*, Ankara 1956./ *Kanunnâme-i Sultanî Ber Muceb-i Örf-i Osmanî*, Ankara 1956.

Aybet-Ücel, Gülgün, “Die Bedeutung des Richterstandes im Osmanischen Reich im 16. und 17. Jahrhundert”, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Sonderdruck aus dem *X. Türkischen Geschichtskongress*, Ankara 1994. / “16.ve 17.Yüzyıllarda Osmanlı İmparatorluğunda Hukuk Müessesesinin Önemi”, TTK Basımevi, *X. Türk Tarih Kongresi*'nden ayrı basım, Ankara 1994.

Aydın, Mehmet Akif, *Untersuchungen zum islamischen und osmanischen Recht*, Veröffentlichung des Spur-Verlages, İstanbul 1996/ *İslam ve Osmanlı Hukuku Araştırmaları*, İz yayıncılık, İstanbul 1996.

Barkan, Ömer Lütfi, “Die Gesetze des Sultan Hasan”, *Zeitschrift für Geschichtsdokumente*, Bd. 2, s. 90 ff / *Yasaha-i Hasan Padişah, Tarih Vesikalari Dergisi*, sayı 2, s.90 vd.

Barkan, Ömer Lütfi, *Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Landwirtschaft im Osmanischen Reich des XV. und XVI. Jahrhunderts Gesetzessammlung 1*, İstanbul 1943./ *XV ve XVI. Asırlarda Osmanlı İmparatorluğu'nda Ziraî Ekonominin Hukukî ve Malî Esasları Kanunlar 1*, İstanbul 1943.

Barkan, Ömer Lütfi, Artikel “Gesetzessammlungen” in der *EI*, 6. Bd., Ministerium f. Nationale Erziehung, İstanbul 1952. / “Kanunname” maddesi, *İslam Ansiklopedisi*, MEB, Cilt 6, İstanbul 1952.

Barkan, Ömer Lütfi, “Osmanische Gesetzessammlungen”, *III.Türkischer Historikerkongress*, Ankara 1943./ “Osmanlı Kanunnameleri”, *III.Türk Tarih Kongresi*, Ankara 1943.

Cin, Halil/ A. Akgündüz, *Geschichte des türkischen Rechtswesens (Öffentliches Recht)*, 1.Bd., Veröffentlichungen der Selçuk-Universität 1989./*Türk Hukuk Tarihi (Kamu Hukuku)*, 1.Cilt, Selçuk Üniversitesi Yay,1989.

Çeker, Orhan, *Gesetze über Grund- und Bodeneigentum*, İstanbul 1985./ *Arazi Kanunnamesi*, İstanbul 1985.

Ihsanoglu, E (Hrsg.), *Das Osmanische Reich und die Geschichte seiner Zivilisation*, Veröffentlichungen des Forschungszentrums für Islamische Geschichte, Kunst und

- Kultur (IRCICA), İstanbul 1994./ *Osmanlı Devleti ve Medeniyeti Tarihi*, İslam Tarih, Sanat ve Kültür Araştırma Merkezi (IRCICA)Yay., İstanbul 1994.
- Inalcık, Halil, Artikel “Gesetzessammlungen”, *El*, Bd.IV, Leiden 1978/ “Kanunname”, *Encyclopaedia Of Islam*, vol.IV, Leiden 1978.
- Inalcık, Halil, “Einführung in das osmanische Recht : Ausnahmerecht des Sultans und die Gesetze von Sultan Mehmet dem Eroberer”, *Ankara-Universität, Zeitschrift der Fakultät f. Politische Wissenschaften*, Bd. 13, 1958, s.102-126/ “Osmanlı Hukukuna Giriş:Örfi Sultani Hukuk ve Fatih’in Kanunları” *Ankara Üniversitesi SBF*, cilt 13, 1958, 102-126.
- Karal, Enver Ziya, *Osmanische Geschichte*, Bd. 8, 3. Auflage, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Ankara 1988. / *Osmanlı Tarihi*, c.8, 3.Basım TTK Basımevi, Ankara 1988.
- Karaman, Hayreddin, *Geschichte des islamischen Rechts*, İstanbul 1989./ *İslam Hukuk Tarihi*, İstanbul 1989.
- Köprülü, Fuat, Artikel “Religiöses Recht” *in der El*, Bd. 4, Ministerium für Nationale Erziehung, İstanbul 1964./ “Fıkıh” maddesi, *İslam Ansiklopedisi*, c.4, MEB, İstanbul 1964.
- Köprülü, Fuat, “Gibt es kein eigenes türkisches öffentliches Recht, das verschieden ist vom islamischen öffentlichen Recht ?”, *Protokolle des II. Türkischen Geschichtskongresses*, s.383-418./ “İslam Amme Hukukundan Ayrı Bir Türk Amme Hukuku Yok Mudur?”, *II.Türk Tarih Kurultayı Zabıtları*, s.383-418.
- Özbilgen, Erol, *Struktur des osmanischen Rechtswesens*, İstanbul 1985./ *Osmanlı Hukukunun Yapısı*, İstanbul 1985.
- Özdeğer, Hüseyin, *Die Gesetzessammlung von Sultan Selim I. und ihre Entschlüsselung*, T.İ.T.Y, İstanbul 1988./ *I.Sultan Selim Kanunnamesi ve Tahlili*, T.İ.T.Y. İstanbul 1988.
- Rasit, Mehmet , *Chronik*, İstanbul 1280./ *Tarih*, İstanbul 1280.
- Silahdar, Mehmet, *Chronik des Silahdar*, İstanbul 1928./ *Silahdar Tarihi*, İstanbul 1928.
- Sivrikaya, Ibrahim , *Entwicklung der Rechtsgrundlagen im Osmanischen Reich und ihre Anwendung in der auf die Tanzimatzeit folgenden Periode*, Druckerei der Literarischen Fakultät İstanbul, İstanbul 1972./ *Osmanlı Devletinde Hukuk Kaidelerinin Gelişimi ve Tanzimat’tan Sonraki Uygulanışı*, İstanbul Edebiyat Fakültesi Basımevi, İstanbul 1972.
- Şükrü, Karatepe, *Politische Institutionen im Osmanischen Reich*, Klassische Periode, Wissenschaftliche Forschungsreihe/2, Isaret-Publikationen, İstanbul 1989/ *Osmanlı Siyasi Kurumları*, Klasik Dönem, Bilimsel Araştırma Dizisi/2, İşaret yayınları, İstanbul 1989
- Tuncer, Hadiye, *Grundeigentumsgesetze im Osmanischen Reich*, Ankara 1982./ *Osmanlı İmparatorluğu Arazi Kanunları*, Ankara 1982.

Tuncer, Hadiye, *Grundeigentumsgesetze im Osmanischen Reich, (Gesetzessammlung der Osmanen)*, Ankara 1962./ *Osmanlı Devleti Arazi Kanunları (Kanunname-i Al-i Osman)*, Ankara 1962.

Tursun Bey, *Geschichte Sultan Mehmeds des Eroberers*, (bearb. v. Mertol Tulum), İstanbul 1994./ *Tarih-i Ebu'l-Feth*, (Haz.Mertol Tulum), İstanbul 1994.

Üçok, Coskun, *Bestimmungen in den osmanischen Gesetzessammlungen, die gegen das islamische Strafrecht verstoßen*, Kenan-Druckerei, İstanbul 1946./ *Osmanlı Kanunnamelerinde İslam Ceza Hukukuna Aykırı Hükümler*, Kenan Matbaası, İstanbul 1946.

Üçok, Coşkun-A. Mumcu, *Geschichte des türkischen Rechtswesens*, 3. Auflage, Ankara 1963./ *Türk Hukuk Tarihi*, 3.basım, Ankara 1963.

Velidedeoğlu, H.V., *Kodifizierungsbewegungen und die Tanzimatperiode*, Tanzimat I, İstanbul 1940./ *Kanunlaştırma Hareketleri ve Tanzimat*, Tanzimat I, İstanbul 1940.

Yücel, Yaşar, *Quellen zu den staatlichen Institutionen im Osmanischen Reich*, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Ankara 1988./ *Osmanlı Devlet Teşkilatına Dair Kaynaklar*, TTK Basımevi, Ankara 1988.

Yücel, Yaşar-S. Pulaha, *Gesetzessammlungen Sultan Selims I*, Druckerei der Türkischen Historischen Gesellschaft, Ankara 1988./ *I.Selim Kanunnameleri*, TTK Basımevi, Ankara 1988.